

der Arbeiterklasse geführten Werk-tätigen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und auf dem Wege zum Kommunismus«. (Programm der SED, 55)

Staats- und Rechtstheorie: allgemeine Lehre über die Entstehung, das Wesen und die Funktion des —* *Staates* und des —* *Rechts* in der Gesellschaft. Theoretische Auffassungen über Staat und Recht entstanden bereits in der Antike auf der Grundlage der Herausbildung des Staates als Ergebnis der Spaltung der Gesellschaft in feindliche —* *Klassen*. So wurden umfassende Theorien über den Staat und das Recht von *Platon* in seinen Werken »Der Staat« und »Gesetze« sowie von *Aristoteles* in seiner »Politik« entwickelt. *Augustinus* in seinem »Gottesstaat« und *Thomas von Aquin* in seiner »Summe der Theologie« legten die Grundlagen des theologisch-religiösen Staatsverständnisses der Feudalgesellschaft, in welcher der Staat als eine von Gott verordnete Einrichtung und die Herrscher als Statthalter Gottes erscheinen. Die Ideologen der progressiven Bourgeoisie schufen später im Kampf gegen den Feudalstaat und seine theologisch-religiöse Verklärung die Grundlagen der bürgerlichen S., welche den Staat als eine weltliche, von Menschen geschaffene Einrichtung erklärte. Diese spielte eine wichtige Rolle in der Formung des bürgerlichen politischen Bewußtseins und der ideologischen Vorbereitung der bürgerlichen Revolution. Die von *Grotius*, *Pufendorf*, *Hobbes*, *Locke* u. a. begründeten Naturrechtstheorien des Staates gingen davon aus, daß die Menschen im Gegensatz zu dem unnatürlichen Zustand des feudalen Ständestaates eine vernünftige Staatsordnung schaffen können, die der wahren Natur des Menschen entspricht. Diese Auffassung drückte die Bedürfnisse und Be-

Strebungen der progressiven Bourgeoisie in ihrem Kampf gegen die Feudalgesellschaft und die herrschende Aristokratie aus. Nachdem die Bourgeoisie durch die siegreichen bürgerlichen Revolutionen und die Entfaltung der kapitalistischen Produktionsweise zur politisch und ökonomisch herrschenden Klasse geworden war und den bürgerlichen Staat als ihr Machtinstrument geschaffen hatte, wandelten sich ihre theoretischen Auffassungen über Staat und Recht grundlegend. Ihr wichtigstes Bedürfnis wurde nun, ihre eigene staatliche Macht, ihre Klassenherrschaft zu begründen und gegen die Arbeiterklasse und die Ansprüche aller ausgebeuteten Klassen und Schichten zu verteidigen. Diesem Zweck dienten verschiedene Richtungen und Schulen der allgemeinen S. So der Rechtspositivismus, der den positiven, vorhandenen Staat und das positive, vorhandene Recht als etwas Gegebenes nimmt, ohne die Frage nach Ursprung und Wertung zu stellen. Dazu gehört auch die faschistische Staatstheorie, welche die offen terroristische Herrschaft des Monopolkapitals durch die These vom »totalen Staat« rechtfertigte. Eine weitere Auffassung ist die technokratische Staatskonzeption oder die pluralistische Staatstheorie, die den bürgerlichen Staat als klassenneutrales Organ des Gemeinwohls hinstellt, dem die Aufgabe zufällt, zwischen den Interessen der verschiedenen Gruppen in der Gesellschaft zu vermitteln. Auch die sozialreformistische Theorie vom Sozialstaat, der angeblich die Widersprüche zwischen den Sozialpartnern ausgleicht und das allmähliche Hinüberwachsen der kapitalistischen Gesellschaft in eine »soziale Demokratie« ermöglichen soll, gehört zu den bürgerlichen Anschauungen vom Staat.

In striktem Gegensatz hierzu steht die *marxistisch-leninistische S.*, weil